

Quo vadis, Europa? Auf dem Weg zu einer politischen Union?

- I. Erneute Diskussion über die Finalität der EU
- II. Maastricht, Verfassungsvertrag, Lissabon
- III. Von der Finanzkrise zur Governance-Krise
- IV. Europäische Integration ohne politische Union
- V. Warum Europa?

I. Erneute Diskussion über die Finalität der EU

1. In Anbetracht der krisenhaften Zustände in der Europäischen Währungsunion wird seit einiger Zeit die Frage nach der Weiterentwicklung oder der Finalität der Europäischen Union (EU) erneut gestellt. Beispielhaft seien hier nur einige Vorschläge genannt. Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Viviane Reding, (2012) schlägt unter anderem die Einberufung eines Konvents vor, der die Aufgabe hat, einen Vertrag über eine Europäische politische Union zu entwerfen, der von 2016 bis 2019 in allen Mitgliedstaaten im Weg der Volksabstimmung ratifiziert werden soll. Für eine politische Union hat sich ebenso der deutsche Finanzminister Wolfgang Schäuble (2012) anlässlich der Verleihung des Karls-Preises im Mai 2012 in Aachen ausgesprochen. Auch der Bundespräsident hat kürzlich eingestanden, dass er als Zukunftsvision mit den Vereinigten Staaten von Europa liebäugelt. Im Gegensatz dazu die jüngsten Äußerungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments (EP), Martin Schulz, mit denen er der Vorstellung von den Vereinigten Staaten von Europa eine Absage erteilt (Schulz, 2012). Wenn „mehr Europa“ für den Ausweg aus der Krise gehalten wird, liegt es daher nahe, sich mit der Frage nach der Finalität der EU zu befassen; wobei schon jetzt eingeräumt werden muss, dass es auf viele Fragen keine abschließenden Antworten gibt. Die Diskussion um eine Vertiefung der europäischen Integration hat die Frage nach den Grenzen ihrer räumlichen Ausdehnung zunächst einmal auf die Plätze verwiesen.
2. Mit den Forderungen nach einer politischen Union wird nicht immer klar und deutlich gesagt, welche Kompetenzen auf die supranationale Ebene der EU verlagert werden sollen. Mitunter beschränken sich diese Forderungen auf institutionelle Veränderungen. Dazu zählen beispielsweise die Direktwahl des Kommissions- oder des Ratspräsidenten durch die Bürger in den Mitgliedstaaten, die Weiterentwicklung der EU-Kommission zu

einer europäischen Exekutive und die Einrichtung eines Zweikammer-Systems für das Europäische Parlament. Diese Beschränkung auf institutionelle Veränderungen hat auch damit zu tun, dass es keine Blaupause für die Zukunft der EU gibt; die Finalität der europäischen Integration bleibt offen. „Die Europäische Union ... ist angelegt auf weiteren Ausbau, doch es gibt keinen festen Plan. Ihre Entwicklung weist in eine Richtung, aber sie kennt nicht das Ziel“ (Isensee, 2009, 255).

Indes: Die Zukunft der EU lässt sich kaum im Sinne eines europäischen Bundesstaates denken. Vergleiche mit den Vereinigten Staaten gehen wegen ganz anderer Ausgangsbedingungen fehl. Europa hat im Gegensatz zu (Nord)Amerika eine viele Jahrhunderte alte Tradition mit vielfältigen politischen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschieden, die auch heute noch einflussreich und gestaltend sind. Demzufolge wird in der EU das Subsidiaritätsprinzip betont, das mit dem 1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maastricht eingeführt wurde und heute in Artikel 5 des EU-Vertrags als Richtschnur für die Ausübung der Zuständigkeiten der EU herangezogen wird.

3. Schwierig ist schon die Beantwortung der Frage, was die Europäische Union eigentlich ist. Wessels (2011, 102) bringt es auf den Punkt, wenn er von einem schwer fassbaren politischen System im Werden spricht. Die Definitionen¹ zur EU reichen vom Zweckverband funktioneller Integration (H.P. Ipsen) bis zum unvollendeten Bundesstaat (W. Hallstein), vom Mehrebenenregierungs-system (G. Marks) bis zur Vereinigung offener Nationalstaaten (E. Klein). Heinrich Schneider spricht von einem Gebilde „sui generis“, Müller-Graff von einem „zielgebundenen transnationalen Gemeinwesen eigener Art“. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1993 in seinem Urteil zum Maastricht-Vertrag die EU als Staatenverbund bezeichnet und damit gegenüber den völkerrechtlichen Kategorien des Staatenbundes und des Bundesstaats abgegrenzt.

II. Maastricht, Verfassungsvertrag, Lissabon

4. Die Diskussion um eine politische Union in Europa ist nicht neu. Der Maastrichter Vertrag über die Europäische Union war von zwei Regierungskonferenzen vorbereitet worden. Die eine befasste sich mit der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die andere sollte der Schaffung einer politischen Union dienen. Beide Beratungsthemen waren durch die überraschende deutsche Wiedervereinigung vorangetrieben worden. Die Verhandlungsgegenstände der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion waren durch das Delors-Komitee von 1988 vorbereitet worden, die Themen der Regierungskonferenz über die politische Union waren dagegen eher unklar (Brunn,

¹ Nachweise bei Leibfried, 2011, 367

2002, 267f). Grundsätzlich waren sowohl institutionelle als auch inhaltliche Aspekte von Bedeutung (Brunn, 2002, 266ff; Knipping, 2004, 249ff.). Zum einen sollten die demokratische Legitimation der EU erhöht und die Institutionen vor dem Hintergrund allfälliger Erweiterungen effizienzsteigernd reformiert werden. Zum anderen sollten die Kompetenzen der EU in verschiedenen Bereichen ausgedehnt werden: Umweltpolitik, Gesundheitspolitik, Sozialpolitik, Energiepolitik, Forschung und Technologie, Verbraucherschutz. Außerdem wurde eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik mit Perspektiven für eine gemeinsame Verteidigungspolitik anvisiert.

Das Ergebnis war eine komplizierte Konstruktion: Die Währungspolitik wurde vergemeinschaftet, die Finanzpolitik blieb weitgehend in nationaler Verantwortung mit gemeinschaftlichen Bezügen. In diversen Politikbereichen wurden die Kompetenzen der EU vertieft und zusammen mit der Wirtschafts- und Währungspolitik in der ersten Säule organisiert, in der die Gemeinschaftsmethode dominiert. Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bildete die zweite Säule, während Aspekte der Justiz- und Innenpolitik Bestandteile der dritten Säule wurden. Zweite und dritte Säule wurden im Gegensatz zur ersten Säule intergouvernemental aufgestellt. Diese Säulen- oder Tempelkonstruktion der EU wurde von Jacques Delors als organisierte Schizophrenie kritisiert (Knipping, 2004, 254). Entweder war mit der Regierungskonferenz über eine politische Union gar nicht beabsichtigt, tatsächlich eine solche zu errichten, oder sie hat ihr Ziel verfehlt.

5. Die mit dem Vertrag von Maastricht geschaffene Union ist letztlich als Staatenverbund konzipiert worden, bei dem die Mitgliedstaaten die Herren der Verträge (Kompetenz-Kompetenz) bleiben und die Zuständigkeiten der EU dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung folgen. Die Verträge von Amsterdam und Nizza haben an diesem Prinzip nichts und an der institutionellen Struktur nur in begrenztem Ausmaß etwas geändert. Der Versuch, in den ersten Jahren nach der Jahrtausendwende eine Änderung durch eine europäische Verfassung herbeizuführen, ist letztlich gescheitert. Die Realisierung einer Verfassung für die EU beispielsweise mit einem Außenminister sowie mit staatsähnlichen Symbolen wie Hymne oder Gedenktag war nicht konsensfähig.

Der 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon hat zwar viele Regelungen des Verfassungsvertrags übernommen, hat aber an der Konstruktion des Staatenverbundes nichts geändert. Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag besteht er überdies weiterhin aus zwei Verträgen: Dem neuen EU-Vertrag (EU-V) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEU-V). „Eine für den Bürger lesbare und einnehmende Grundordnung <seiner> Union stellt der Reformvertrag freilich nicht dar“ (Oppermann et al., 2009, 20). Überdies ist nach einer juristischen Lesart mit dem erstmals vertraglich verankerten Aus-

trittsrecht (Art 50 EU-V) aus der Europäischen Union die Konzeption des Staatenverbundes gestärkt worden; aus einem Bundesstaat gibt es dagegen kein Austrittsrecht.

III. Von der Finanzkrise zur Governance-Krise

6. Als sich zu Beginn des neuen Jahrzehnts die Krise im Finanzsystem mehr und mehr zu einer Krise der Staatsfinanzen einzelner Mitgliedstaaten der Währungsunion auswuchs und den Zusammenhalt der Eurozone bedrohte, wurde deren wirtschaftspolitische Steuerung vor neue Herausforderungen gestellt. Die Europäische Währungsunion hat ihre Governance-Strukturen als Antwort auf die Krise deutlich verändert und die finanz- und wirtschaftspolitische Integration vertieft. Nach dem Vertrag von Maastricht war die Währungsunion auf zwei Säulen gegründet: Die Geldpolitik ist vergemeinschaftet worden, während die Finanzpolitik weitgehend in nationaler Verantwortung verbleiben sollte. Abgesichert werden sollte dies durch die No-Bail-Out-Klausel und den Stabilitäts- und Wachstumspakt. Nachdem dieser Ansatz den Realitätstest nicht bestanden hat, setzten die Mitgliedstaaten der Eurozone die No-Bail-Out-Klausel außer Kraft und schufen Rettungsschirme in dreistelliger Milliardenhöhe. Im Gegenzug wurden eine engere Abstimmung der Finanzpolitik, strengere fiskalische Regeln sowie eine makroökonomische Überwachung (Six-Pack, Fiskalpakt) vereinbart.

Damit wurden teilweise Elemente der finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Souveränität von den Mitgliedstaaten an die EU/Eurozone abgetreten, teilweise die intergouvernementale Zusammenarbeit gestärkt. Mit dem so genannten Doppel-Pack wird diese Linie fortgesetzt. Die Mitgliedstaaten der Eurozone werden damit auf einen gemeinsamen Haushaltszeitplan verpflichtet. Sie müssen jährlich bis zum 15. Oktober der Kommission und der Eurogruppe eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das folgende Jahr vorlegen. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat zu Korrekturen auffordern, wenn sie „einen besonders ernsten Verstoß gegen die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten haushaltspolitischen Pflichten“ (EU-Kommission, 2011, 7) feststellt.

7. Diese Reaktionen auf die Krise reichen vielen Akteuren auf der europäischen und der globalen Ebene freilich nicht aus. Dadurch hat auch die Diskussion um eine weitere Vertiefung der wirtschaftlichen Integration in der EU neue Nahrung erhalten. Notwendig und vordringlich muss geklärt werden, mit welcher Kompetenzverteilung die Eurozone in die Zukunft gehen soll. Die neuen Regelwerke aufgrund von Sixpack, Fiskalpakt und ESM-Vertrag definieren bereits eine veränderte Souveränitätsstruktur in der Eurozone. Viele politische Aussagen lassen dies als eine Übergangslösung erscheinen, nur als Vorstufe für eine „richtige“ Fiskalunion, die wiederum einer politischen Union vorangeht. Es wird

so getan, als könne jetzt nachgeliefert werden, was bei Abschluss des Maastrichter Vertrages avisiert worden war, weil es unausweichlich sei: der passende politische Rahmen für die Währungsunion. Doch wie realistisch ist diese Botschaft mitten in der Krise?

Jetzt, wo es scheinbar unweigerlich in diese Richtung geht, wird wirklich offenkundig und bleibt nicht abstrakt und diffus, was dies an Verlagerung von Souveränitätsrechten bedeuten wird. Die Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht lassen auch breitere Bevölkerungskreise erahnen, dass es bereits um substantielle Veränderungen geht. Denn in dem Maße, in dem dadurch die Rechte der nationalen Parlamente ausgehöhlt werden, geht die demokratische Legitimation verloren, ohne dass es dafür derzeit erkennbar einen Ausgleich auf europäischer Ebene gibt. Daraus folgt, dass schon eine weitergehende Fiskalunion eine neue Verfassungsarchitektur in Europa erfordert. Aus dem Staatenbund mit föderativen Elementen würde ein Bundesstaat mit eigener demokratischer Basis. Erst dann würde möglich, was eine politische Union meint. Im Mittelpunkt stehen weitergehende Budgetkontrollrechte der europäischen Institutionen gegenüber den einzelnen Eurostaaten, ein europäische Finanzminister, eine vollständige europäische Finanzpolitik mit Steuerhoheit und Verschuldungskompetenz, zu Ende gedacht: eine europäische Regierung kontrolliert durch ein direkt gewähltes europäisches Parlament nach dem Grundsatz, jeden Wähler der Eurozone gleichzugewichten.

8. Bei der Frage nach einer möglichen Weiterentwicklung der Eurozone zu einer Fiskalunion und dem damit eingeschlagenen Weg zu einer politischen Union im Sinne einer bundesstaatlichen Lösung kann die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht außer Acht gelassen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahr 2009 zum Vertrag von Lissabon sehr deutlich Grenzen für eine weitere Integration unter den gegebenen Verfassungsbedingungen gezogen, die dem Argument folgen, dass eine Aushöhlung des Budgetrechts des Bundestages einer Verletzung des Wahlrechts gleichkommt:

„Die europäische Vereinigung auf der Grundlage einer Vertragsunion souveräner Staaten darf ... nicht so verwirklicht werden, dass in den Mitgliedstaaten kein ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse mehr bleibt“ (Rn. 249). „Demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates“ fordert das BverfG insbesondere in folgenden Bereichen ein: Strafrecht, Gewaltmonopol nach innen und nach außen, „die fiskalischen Grundentscheidungen über Einnahmen und ... Ausgaben der öffentlichen Hand, die sozialstaatliche Gestaltung von Lebensverhältnissen sowie kulturell besonders bedeutsame Entscheidungen etwa im Familienrecht, Schul- und Bildungssystem oder über den Umgang mit religiösen Gemeinschaften“ (Rn. 252).

Speziell mit den fiskalischen Grundentscheidungen hatte sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu finanziellen Hilfen für andere Eurostaaten von 2011 befasst. Es sieht das Wahlrecht (als Grundlage des Demokratieprinzips) als verletzt an, wenn der Deutsche Bundestag das Budgetrecht nicht mehr in eigener Verantwortung ausüben kann (Bundesverfassungsgericht, 2011, Rn. 121). *„Der Deutsche Bundestag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über Einnahmen und Ausgaben entscheiden. Das Budgetrecht stellt insofern ein zentrales Element der demokratischen Willensbildung dar“* (Rn. 122). In der nationalen Haushaltsautonomie sieht das Gericht eine wesentliche, nicht entäußerbare Kompetenz der unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente der Mitgliedstaaten (Rn. 129). Eine budgetäre Fremdbestimmung ist nicht statthaft (Nettesheim, 2012, 1410).

9. Die Verletzung des Wahlrechts durch eine Entleerung des Budgetrechts des Deutschen Bundestages berührt Artikel 20 und Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes. Artikel 79 Absatz 3 ist die Schranke für Änderungen des Grundgesetzes (Sannwald, 2004, Rn. 32). Danach darf der „veränderungsfeste Kern des Grundgesetzes“ nicht angetastet werden (ebenda 34). Dieser umfasst die Gliederung des Bundes in Länder und deren grundsätzliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die in Artikel 1 niedergelegten Grundsätze (Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung) sowie die in Artikel 20 niedergelegten Grundsätze: republikanische Staatsform, Bundesstaat, Demokratieprinzip, Sozialstaat und Rechtsstaat (Sannwald, passim). Artikel 79 Absatz 3 postuliert, dass „eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden“ unzulässig ist (Ewigkeitsgarantie).

In der Einschätzung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ulrich Voßkuhle, befindet die europäische Integration sich inzwischen in einem Stadium, in dem es schwieriger werden dürfte, weitere grundgesetzkompatible Integrationschritte vorzunehmen (Voßkuhle, 2011). Ähnlich äußerte sich der Verfassungsrichter Peter Michael Huber in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung (2011): Über die mit dem Vertrag von Maastricht 1992 geschaffene Währungsunion hinausgehende grundlegende Veränderungen zu einer supranationalen Wirtschaftsregierung seien nach den Entscheidungen zum Vertrag von Lissabon und zum Rettungsschirm verfassungsrechtlich schwierig, wenn es nicht zu einer Entscheidung des gesamten Volkes komme.

10. Grenzen für eine weitere Übertragung ergeben sich nach der Interpretation des BVerfG auch daraus, dass die demokratische Legitimität in der EU nicht durch das Europäische Parlament (EP), sondern durch die nationalen Parlamente gewährleistet wird. Die Wah-

len zum EP entsprechen nicht dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz, denn die Europaparlamentarier vertreten je nach Land eine sehr unterschiedliche Zahl von Wählern. Hier trifft das demokratische Prinzip der Wahlrechtsgleichheit auf das völkerrechtliche Prinzip der Staatengleichheit (Voßkuhle, 2012,7). Bemängelt wird zudem, dass Wahlen zum EP keine politiksteuernde Wirkung haben, die Wähler die europäische Politik nicht in die eine oder andere Richtung lenken können (Kielmansegg, 2009, 225). Von europäischen Parteien für eine übernationale politische Willensbildung sind wir ebenfalls weit entfernt. Das Wahlrecht mache nur dann Sinn, wenn der Bürger über politische Gestaltungsmöglichkeiten entscheiden kann (Huber, 2011, 6).

Damit sollte klar sein, dass wir zumindest aus deutscher Sicht jetzt bei jeder weiteren Abgabe von Souveränitätsrechten vor der Notwendigkeit stehen, eine nationale Verfassungsdebatte in Gang zu setzen. Ähnliches dürfte auch in den anderen Eurostaaten der Fall sein; zwar hat der Verfassungsrat in Frankreich die Schuldenbremse und den Fiskalpakt durchgewunken, doch ist wohl auch damit der entsprechende Spielraum erschöpft. Sollten wir wirklich die Krise nutzen, um den großen Sprung in die politische Union zu wagen? Angesichts fehlender Legitimität eines solchen Elitenprojekts kann davon nur abgeraten werden. Ein Beitrag zur Lösung der Krise liegt ohnehin allenfalls in der Ankündigung, die durch einen langen zeitlichen Vorlauf bis zu einer irgendwie gearbeteten politischen Union schnell ihre Wirkungen verlieren dürfte. Der bewusste Verzicht muss aber kein Problem darstellen, wenn man sich einerseits die politischen und rechtlichen Hürden verdeutlicht sowie andererseits die Alternative im Erreichten (Six-Pack, Fiskalpakt, ESM) würdigt, umsetzt und lebt.

11. So sehr es begründbar ist, dass eine Währungsunion durch eine politische Union eingeeht wird, so sehr drängt sich die Frage auf, ob dafür die notwendigen Voraussetzungen in Europa gegeben sind. Eine europäische Verfassung setzt ein europäisches Verfassungsvolk voraus. Auf einer solchen Basis wird es überhaupt erst möglich sein, gemeinsame Souveränitätsrechte zu definieren. Nicht ohne Grund sind die bisherigen Versuche gescheitert, einen Verfassungsvertrag zu schreiben und zu ratifizieren. Europa ist über den Staatenverbund – immerhin eine Steigerung gegenüber dem bloßen Staatenbund – nicht herausgekommen. Die europäische Integration ist beginnend mit den Verträgen in den 1950er Jahren weit vorangetrieben worden. Auch wenn die Bürger in den Mitgliedsstaaten davon in einem hohen Maße profitiert haben, ist gleichwohl kaum ein europäisches Gemeinschaftsgefühl entstanden. Die Europäisierung des Bewusstseins, die Bildung einer kollektiven Identität in der EU hat mit dem Aufbau und Ausbau der europäischen Institutionen nicht Schritt gehalten (Kielmansegg, 2009, 228). Die EU war und ist bislang vor allem ein Projekt der Eliten. Es gibt nach wie vor europäische Völker, aber

(noch) kein europäisches Volk im Sinne einer Kommunikations-, Erinnerungs- und Erfahrungsgemeinschaft, in denen sich kollektive Identität manifestiert (ebenda, 228).

Sprachprobleme stehen einem breiten grenzüberschreitenden Diskurs im Wege, so dass keine europäische öffentliche Meinung zustande kommen kann. Die EU verliert überdies an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit bei den Bürgern, weil im Zusammenhang mit der Währungsunion wiederholt Versprechen gebrochen wurden (Degenhart, 2011, 377).

12. Eine Verfassungsneuschöpfung auf der Grundlage von Artikel 146 Grundgesetz mit Volksentscheid erscheint derzeit nicht als eine realistische, gangbare und wünschenswerte politische Option. Eine Verfassungsneuschöpfung würde sich inhaltlich keineswegs auf den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat beschränken. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass es in einem solchen Fall auch eine umfängliche Diskussion beispielsweise um eine Erweiterung des Grundrechtekanons geben würde (Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnung etc.) oder um die Einführung plebiszitärer Elemente in die neue deutsche Verfassung. Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, befürchtet, dass bei einem Volksentscheid über eine neue Verfassung alles auf den Prüfstand gestellt werden könnte: „Von der Bundesstaatlichkeit über den Inhalt des Grundrechtekatalogs bis hin zu den Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts“ (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 1. Juli 2012, S. 1). Und der ehemalige Verfassungsrichter Udo Di Fabio warnte kürzlich in einem Spiegel-Interview: „Hände weg vom Grundgesetz“ (Der Spiegel, Nr. 28, 2012, S. 23). Schließlich ist unter Juristen strittig, ob die materiellen Bindungen aus Artikel 79, Abs. 3 nicht auch für die Verfassungsneugebung gelten. Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Frage ausdrücklich offen gelassen (Schorkopf, 2012, 32f.).

13. Jede weitergehende Integration würde die Spaltung zwischen den Mitgliedern der Eurozone und denen, die nur der Europäischen Union angehören, verstärken. Schon beim Fiskalpakt hat der Widerstand des Vereinigten Königreichs dazu geführt, dass dieser nicht auf dem Weg einer Änderung des Vertrags über die Europäische Union erreicht wird, was Einstimmigkeit erfordert, sondern über einen zwischenstaatlichen Vertrag, der mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar ist, die zwischen den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen. Die Verhandlungen über den Vertrag wurden am 31. Januar 2012 abgeschlossen und dieser am 2. März 2012 unterzeichnet. Jeder Versuch, die politische Union jetzt schnell – quasi mit der Brechstange der Krise – zu erreichen, würde ein Europa unterschiedlicher Geschwindigkeit kreieren, bei dem die Verweigerer bewusst nicht mitmachen und die Akteure nur mit Widerwillen, jedenfalls kaum aus tiefer Einsicht dazu stehen.

IV. Europäische Integration ohne politische Union

14. Deshalb bedarf es einer Refokussierung der Integrationsdebatte: Weg von der Illusion der politischen Union hin zur Einsicht, dass wir bereits neue und bessere Regelwerke für eine Währungsunion (teil-)souveräner Staaten haben. Europa definiert damit selbstbewusst ein neues Modell für eine Währungsintegration; es wird nicht nachgeholt, was 1991 scheinbar versäumt wurde, sondern es wird wetterfest gemacht, was unter den gegebenen Verfassungsbedingungen möglich ist. Der Kniff besteht nicht zuletzt darin, die neue Wachsamkeit der Kapitalmärkte als Garant für die Eigendynamik einer Entschuldungspolitik zu sehen und zu nutzen. Dafür ist es essentiell, dass eine Vergemeinschaftung der Schulden in jedem Fall unterbleibt, egal wie organisiert und wie zeitlich fixiert. Dadurch bleibt die Krisenpolitik glaubwürdig, welche die Hauptlast der Anpassung in den Defizitländern sieht. Dieses Arrangement ist zugleich das fundierte Angebot an neue Mitglieder der Währungsunion, in eine wirkliche Stabilitätsunion einzutreten.

Ergänzt werden könnte dieses Arrangement um ein befristetes Beistandsrecht für die Eurozone. Das müsste Kern der geforderten Refokussierung der Integrationsdebatte für Europa sein: Statt einer nicht realistisch zu verwirklichenden politischen Union ginge es um die Ergänzung der schon gefundenen und angemessenen neuen Regeln und Institutionen durch die Begründung eines Beistandsrechts im Fall einer Solvenzkrise. Die Umsetzung könnte in die Hände eines mit stärkeren Durchgriffsrechten ausgestatteten Währungskommissars (analog den Kompetenzen des Wettbewerbskommissars) gelegt werden. Die Etablierung eines befristeten Beistandsrechts für nicht voll handlungsfähige Staaten könnte genutzt werden, um die bereits diskutierte, aber zunächst gescheiterte neue Kompetenzausstattung des Währungskommissars zu realisieren. Der betreffende Staat hätte dann befristet bis zur Stabilisierung auf einen Teil seiner Souveränitätsrechte zu verzichten, damit in dieser notwendigen Anpassungszeit eine durchgreifende Verwaltung von außen erfolgen kann. Nur durch eine vom Krisenmitglied selbst erbetene partielle, sich auf die Wirtschaftsverfassung beschränkende Beistandslage lassen sich spezielle Beihilferegeln, aber auch Strukturreformen bewerkstelligen. Im Falle einer Liquiditätskrise bliebe es bei den bereits gefundenen Programmlösungen. Freilich: Auch diese Lösung bedarf neuer Verhandlungen und setzt viel Einsicht auf allen Seiten voraus. Doch könnte zu Beginn ein Vertrag der Eurozonen-Staaten mit Griechenland stehen, bevor grundsätzlich ein Notstandsrecht in das europäische Regelwerk eingebaut wird².

² Dieser Ansatz reiht sich in die Vorschläge ein, die sowohl vom früheren EZB-Präsidenten, Jean-Claude Trichet, als auch vom amtierenden Bundesbankpräsidenten, Jens Weidmann, gemacht wurden. Trichet spricht in diesem Zusammenhang von „federal governance by exception“ (Trichet 2012, 14). Nach Weidmann sollte in einer Situation, in der sich ein Land nicht an die Haushaltsregeln hält,

15. Die EU ist nicht am Ende, jetzt ist die Zeit zur Konsolidierung gekommen. Die Fahrradmetapher der europäischen Integration ist das falsche Bild. Führt man sich den oben beschriebenen Stand der Integration auf der Ebene der Bürger vor Augen, so ist auch eine Grenze für grenzüberschreitende Solidarität erkennbar, ob diese nun zu einer Transferunion oder gar einer politischen Union mit explizitem Finanzausgleich führt. Daraus ergeben sich Konsequenzen für das Ausmaß europäischer Rettungsschirme und der fiskalischen Transfers zwischen den Eurostaaten. „Wird der Versuch unternommen, Solidarität gegen Widerstände in der eigenen Bevölkerung zu verankern, so beginnt dieser Prozess, der auf Einigung ausgelegt sein soll, seine zentrifugalen Kräfte zu entfalten“ (Feld, 2012). Ohne ein europäisches Gemeinschaftsgefühl bei den Bürgern der Mitgliedstaaten gibt es keine grenzüberschreitende Solidarität, die auf Dauer angelegt ist. Mehr als temporäre Nothilfen sind nicht möglich. Das sollte bei Bestrebungen nach einer weiteren Aufstockung der vorhandenen Rettungsschirme berücksichtigt werden. Die bisherige europäische Integration als Elitenprojekt hat zu wenig danach gefragt, was die Einwohner in den Mitgliedstaaten mittragen wollen. Es darf aber keine Integration um ihrer selbst willen geben. Ein europäischer Demos entsteht auf diese Weise nicht, das Wir-Gefühl wird so nicht gestärkt. Fraglich ist auch, ob Europa nur besser erklärt werden muss, wie es zum Beispiel Habermas kürzlich gefordert hat: „... dass die Politiker endlich ... die europäischen Karten auf den Tisch legen und die Bevölkerung offensiv über das Verhältnis von kurzfristigen Kosten und wahrem Nutzen, also über die historische Bedeutung des europäischen Projektes aufklären“ (Habermas, 2011, 43).
16. Europäische Solidarität kann nicht auf neue Institutionen oder gemeinschaftliche Regelungen gegründet werden, die eine supranationale Integrationsvertiefung markieren, sondern muss von den demokratisch legitimierten Mitgliedstaaten ausgehen, die in verantwortungsvollem Verhalten dem Solidaritätsgedanken verpflichtet sind. Ein national gegründetes commitment für grenzüberschreitende Solidarität muss dabei in beide Richtungen gehen: Solidarität in Form von finanziellen Hilfen und Solidarität im Empfängerstaat in Form von nachhaltigen Anstrengungen zur Überwindung der Krise und Beseitigung ihrer Ursachen und dem politischen Willen dazu.

Der Hinweis auf die stärkere Verantwortung der Mitgliedstaaten deutet daraufhin, dass intergouvernementale Strukturen an Bedeutung gewinnen könnten. Diese Tendenz, europäische Politik im Wege der Regierungszusammenarbeit zu betreiben, prägte schon bislang die Krisenreaktionen durch die Mitgliedstaaten. Viele Entscheidungen wurden direkt zwischen den Regierungschefs der Mitgliedstaaten vereinbart, die Kommission

spielte oft nur eine nebengeordnete Rolle. Integrationspolitische Vorstellungen von einem Europa der Vaterländer, die auch in Frankreich Anhänger hat, konnten sich hier durchsetzen. Ein Beispiel ist auch der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt), der als völkerrechtlicher Vertrag vereinbart wurde, weil eine Änderung der Unionsverträge, also eine supranationale Integrationsvertiefung mit 27 Mitgliedsstaaten nicht möglich war. Ob dies nun eine demokratische Alternative ist, wird ebenfalls angezweifelt.

17. Einer weitergehenden Vertiefung der fiskalischen Integration in der EU stehen nicht nur juristische Gründe, sondern auch ökonomische Zweifel im Weg. Das gilt unter anderem für Eurobonds, für eine Besteuerungskompetenz der EU, für ein Verschuldungsrecht sowie für weitere Vorschläge. Der EU-Haushalt ist auch nicht das Instrument, mit dem Stabilisierungspolitik im Musgraveschen Sinne betrieben werden sollte. Eurobonds sollen einer Bündelung des staatlichen Refinanzierungsbedarfs der Eurostaaten dienen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass einzelne Mitgliedstaaten, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, an den Kapitalmärkten höhere Zinsen zahlen müssen. Damit würde die wirtschaftliche Integration in der Eurozone in eine neue Dimension eintreten: Eurobonds würden die Kreditaufnahme für die fiskalisch soliden Mitgliedstaaten der Währungsunion verteuern und dürften nicht nur auf eine Vergemeinschaftung der Staatsschulden in der Eurozone hinauslaufen, sondern auch die Sparanreize für einzelne Länder verringern. Eine Fiskalunion würde auch vor einer Annäherung der Steuersätze nicht Halt machen. Dies würde die nationale Wirtschafts- und Finanzpolitik auf einem weiteren wichtigen Feld entmachten. Es erscheint fraglich, ob diese Vertiefung der finanz- und wirtschaftspolitischen Integration noch mit dem Konzept des Staatenverbundes in Verbindung mit dem Subsidiaritätsprinzip kompatibel ist. „Denn mehr als verfassungsverankerte Selbstverpflichtungen und eine strengere Aufsicht der EU-Kommission über die Defizit-Politik der Euro-Staaten ... ist angesichts des Subsidiaritätsprinzips nicht vorstellbar“ (Hüther, 2012).
18. Ein Besteuerungsrecht für die Europäische Union würde den engen Zusammenhang zwischen den nationalen Haushalten und dem EU-Haushalt auflösen, mit nachteiligen Folgen für die finanzielle Disziplin. Davon abgesehen sind die aktuellen Vorschläge für einen Mehrwertsteueraufschlag und die Finanztransaktionssteuer zur teilweisen Finanzierung des Haushalts wenig sinnvoll. Ein Aufschlag auf die Mehrwertsteuer würde dem Ansehen der EU bei der Bevölkerung schaden. Eine Finanztransaktionssteuer hätte den Nachteil, dass sie den Preisfindungsprozess auf den Finanzmärkten behindern könnte, Anpassungsprozesse würden gestört („Sand im Getriebe“) und könnten sprunghafter verlaufen. Die aktuellen Pläne der Kommission für eine Finanztransaktionssteuer als

Einnahmequelle für den EU-Haushalt wurden überdies kürzlich vom Europäischen Rechnungshof mit dem Hinweis auf mögliche Verlagerungen in Länder außerhalb der EU kritisch kommentiert (ERH, 2012, Tz 31f.).

Auch ein Verschuldungsrecht im Rahmen des EU-Haushalts steht nicht zur Diskussion. Das schließt nicht aus, dass man über den EU-Haushalt abzusichernde Projektbonds zur Finanzierung großer europäischer Infrastrukturvorhaben in Betracht zieht, wie sie die Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens von 2014 bis 2020 vorgeschlagen hat. Dabei werden private Schuldtitel von Projektgesellschaften zu einem bestimmten Prozentsatz durch eine Garantie aus dem EU-Haushalt und von der Europäischen Investitionsbank (EIB) abgesichert. Durch diese Garantie kann ein größeres Investitionsvolumen „gehebelt“ werden. Mit der Garantie wird das Rating dieser Anleihen verbessert, was sie für institutionelle Anleger attraktiv(er) macht.

19. Eine vertiefte ökonomische und politische Integration wird nicht nur mit der aktuellen Krise einzelner Mitgliedstaaten der Eurozone und der Sorge um den Zusammenhalt der Währungsunion begründet. Sie wird auch vor dem Hintergrund einer drohenden Marginalisierung europäischer Länder angesichts der globalen Entwicklungen für notwendig gehalten. In Anbetracht der weltweiten wirtschaftlichen und demographischen Trends (u.a. Aufstieg der BRICs), könne nur ein geeintes Europa mit den anderen Akteuren auf dieser Bühne mithalten; einzelne Mitgliedstaaten seien dazu nicht in der Lage – so könnte man die Argumentation auf eine kurze Formel bringen. Hier kann man die ökonomische Theorie des Föderalismus heranziehen. Nach deren Aussagen sollen staatliche Aufgaben grundsätzlich dezentral wahrgenommen werden, um die Präferenzen der Bürger möglichst gerecht zu werden. Wenn aber bei der Bereitstellung öffentlicher Güter Skaleneffekte in der Produktion entstehen oder externe Effekte auftreten, also der Kreis der Nutzer eines Gutes nicht mit denen übereinstimmt, die dieses Gut bereitstellen und dafür zahlen, sollen solche Aufgaben möglichst zentral bereitgestellt werden. Dazu zählen unter anderem die Außenpolitik und die Sicherheitspolitik.

Diese beiden Politikbereiche könnten auch Gegenstand einer engeren Zusammenarbeit für einen kleineren Kreis von Ländern sein. Im Rahmen des EU-Vertrags ist eine verstärkte Zusammenarbeit von mindestens neun Mitgliedstaaten möglich, wenn die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele nicht von allen Mitgliedstaaten verwirklicht werden können (Artikel 20 EU-V). Allerdings muss auch hier berücksichtigt werden, dass das Bundesverfassungsgericht das militärische Gewaltmonopol des Staates zu den wesentlichen Bestandteilen der demokratischen Gestaltung rechnet (Bundesverfassungsgericht, 2009, Rn. 249). Auf eine Mitwirkung des Deutschen Bundestags ist zu achten.

Eine Übertragung dieser Politikbereiche von den Mitgliedstaaten auf die EU ist bislang aber vor allem aus politischen Gründen gescheitert. Ein Beispiel: Weder Frankreich noch das Vereinigte Königreich waren bislang bereit, auf ihren ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat zugunsten eines Sitzes für die Europäische Union zu verzichten. Ein weiteres Beispiel: Die Reaktionen der EU-Mitgliedstaaten auf den Zerfall Jugoslawiens Anfang der 1990er Jahre fielen sehr unterschiedlich aus. Die außenpolitischen Präferenzen in den Mitgliedstaaten differieren offenbar (noch) in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Es gibt zwar aufgrund der theoretischen Überlegungen gute Gründe für eine Integrationsvertiefung, bei der weitere Kompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die supranationale Ebene verlagert werden, die Umsetzung stößt aber noch auf große Hindernisse.

VI. Warum Europa?

20. Während diese Frage für die Generation der Teilnehmer des zweiten Weltkrieges selbstverständlich und positiv beantwortet worden war, bleibt sie für die Nachgeborenen zunehmend offen, fast unverständlich. Jedenfalls haben die Formulierungen des früheren Bundeskanzlers Kohl – es ginge um Krieg und Frieden im 21. Jahrhundert – keine eigenständige Erklärungskraft mehr und finden nicht die Sprachebene der jüngeren Generation, auch wenn der Tatbestand unbestritten eindrucksvoll ist. Denn so Hans-Magnus Enzensberger: „Fast ein ganzes Menschenalter ohne Krieg! Das ist eine Anomalie, auf die dieser Kontinent stolz sein kann. ... Kurzum, der Prozeß der europäischen Einigung hat unseren Alltag zum Bessern verändert“ (2011). Es ist es schwierig geworden, eine zeitgemäße Fundierung der europäischen Integration zu liefern, die über solche Deklamationen hinausgeht. Deshalb ein kurzer historischer Ausflug.
21. „Europa betritt die Geschichte durch die Tür der Mythologie“ (Le Goff 1994). Dazu fügt sich widerspruchsfrei der Hinweis, dass der Beginn der europäischen Geschichte nicht eindeutig ist. Manfred Fuhrmann (2002) beispielsweise spricht einerseits von dreitausend Jahren, wenn man „die Zeit der Entstehung seiner Fundamente, d.h. der Errungenschaften, die es Jerusalem, Athen und Rom verdankt, in die Rechnung einbezieht“, andererseits von tausendfünfhundert Jahren, wenn man den „Begriff enger fasst und die Antike als Einheit eigenen Wesens von allem absondert, was seit der Völkerwanderung im geographischen Raum Europa geschehen ist“. Mit diesen historischen Vorgängen verlagerte sich das politische und kulturelle Leben mit seinem Schwerpunkt aus dem Mittelmeerraum in die Gebiete westlich und östlich des Rheins, der Kulturraum Europa begann sich mit dem Frühmittelalter auszuprägen. Kulturelle Vielfalt und politische Differenziertheit waren sowohl durch das römische Reich wie durch das Christentum dieser Idee oder Vision Europa in die Wiege gelegt.

Trotz der Brüche und dramatischen Veränderungen am Ausgang der Antike und dem Beginn des Mittelalters bildet der Bezug zur antiken Kultur – ob als Vorbild oder als Gegenbild – eine wichtige Konstante im Selbstverständnis der europäischen Völker. Ohne das liberale Imperium Romanum hätte es kein Christentum geben können, da dieses nur im Umfeld freiheitlicher Rechtsgrundsätze gedeihen konnte. „Europa, so aufgefasst, hat sich von Anfang an auf eine Kultur eingelassen, die nicht homogen, nicht in sich stimmig und aus einem Guss war“ (Fuhrmann 2002). Die Pax Romana liefert damit das Vorbild für die Pax Christi.

„Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verfügt Europa über die technischen Möglichkeiten, die Welt zu entdecken und zu erobern. China hatte sie auch, machte davon im Gegensatz zu Europa aber keinen Gebrauch“ (Le Goff 1994). Dieser fundamentale Unterschied kann seine Erklärung in dem besonderen Druck zur Expansion als Krisenmanagement, aber auch in kulturellen und mentalitätsmäßigen Besonderheiten finden, die einer größeren Offenheit, Neugierde und Mobilität förderlich waren. Durch den Kontakt mit anderen Kulturen und Traditionen gewann Europa stärker ein politisches und kulturelles Gesicht, das weit über die einzelnen staatlichen Gebilde hinauswies und Gemeinsamkeiten konstituierte. „In der Berührung mit fremden Lebenskreisen fühlte sich der Europäer mehr denn je als solcher“ (Gollwitzer 1951).

Über die Jahrhunderte „wurde die kulturelle Einheit Europas immer umfassender“ (Le Goff 1994). Romanik und Gotik, Renaissance und Humanismus, Barock und Aufklärung sind europäische Phänomene, ebenso die Bildung moderner Staaten und die „Säkularisierung der Politik“. Zugleich war es immer wieder Europa, wo die Vernunft sich von neuem Ausdruck verschaffte – in der antiken Philosophie, in der mittelalterlichen Scholastik, im Humanismus der Renaissance, in der Aufklärung und in den modernen Wissenschaften. Trotz der kulturellen Einheit gab es bereits aus antiker Tradition zugleich unendliche Vielfalt in Europa, die immer wieder zerlegte, was an politischen Strukturen überkommen war, und es in neue Formen überführte.

Da muss es nicht wundern, dass Europa von einer Ambivalenz gekennzeichnet war, die sich in widersprüchlichen und gegensätzlichen Bewegungsrichtungen äußerte: einerseits die Expansion sowie die gemeinsame Nutzung von Kraftzentren und Potentialen, wie mit den Handelsbemühungen, den Kreuzzügen oder der Ostwanderung verbunden, andererseits die Rückbindung, die Abgrenzung und Unterdrückung, die Konflikte im Miteinander. Gerade seit der Neuzeit haben sich Kategorien des Politischen in Europa herausgebildet, die zunächst viel stärker Abgrenzung und Konflikt beförderten. Zu nennen sind die Entstehung moderner Nationalstaaten, Krisen der informellen Ordnung beispielsweise infolge der Religionskriege, die Öffnung zur demokratischen Entscheidungs-

findung, die Säkularisierung der Politik und die Neufassung zwischenstaatlicher Konflikte mit der Konsequenz einer Zerstückelung politischer Einheiten. Trotz all der schweren militärischen Konflikte hat sich Europa, das ja weder zeitlich noch räumlich eindeutig zu fassen ist, als Idee bewahrt und Strahlkraft bewiesen.

22. Diese Idee und Strahlkraft konnten sich entfalten, als andere Konzepte der politischen Gestaltung, Koordination und Konfliktbewältigung gleichermaßen unwirksam und unzeitgemäß geworden waren. Die europäische Idee wurde aufgerufen als nach den beiden Fundamentalkonfrontationen des 20. Jahrhunderts unzweifelhaft deutlich geworden war, dass die klassischen europäischen Instrumente der Friedensordnung nicht mehr griffen. Seit der Entstehung frühmoderner Staaten war spätestens zur Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich geworden, dass Europa nicht mehr durch einen Herrscher oder in einer Monarchie zu ordnen war. Die Christenheit differenzierte sich in Königreiche und Nationen. Diese Partikularität verband sich mit der Autonomie und der Souveränität – oder zumindest mit dem Anspruch darauf durch die einzelnen Staaten. Der Personenverband des Mittelalters als dominierende Gestaltungskraft verschwand. Kriege, auch Konfessionskriege hatten faktisch die Staatenbildung befördert. Nach dem Höhepunkt dieser Kriege im 17. Jahrhundert entwickelte sich ein europäischer Zivilisationstypus, der zwei Maximen folgte: Friede durch Recht und Friede durch Säkularisation des Politischen (Westfälischer Friede 1648, Pyrenäenfrieden 1654, Olivaer Friede 1660). Diese Friedensschlüsse und die damit verbundenen Ordnungen führten dazu, dass sich den in Europa lebenden Menschen das Bewusstsein vermittelte, einer gemeinsamen Rechtsordnung anzugehören. Zwar war dies nicht der Abschied vom Krieg als Option der Politik, doch wurde dieses Instrument gezähmt und eingehegt durch eine politische Welt der Diplomatie und der Kongresse im Zeichen eines kontinentalen Machtgleichgewichts. Dies bewährte sich mehr oder weniger bis zum Ende des langen 19. Jahrhunderts, das gleichwohl mit der Bildung von Nationalstaaten, mit fortschreitender Industrialisierung, mit aufkeimendem Imperialismus sowie mit der ersten Globalisierung den Grund dafür legte, dass andere Wege gesucht werden mussten.

Die tiefe Zäsur des Zweiten Weltkriegs, die abgrundtiefe Erschütterung, die von dieser Zerstörung und der damit verbundenen moralischen Katastrophe ausging, verlangte nach neuen politischen Lösungen. Die Widerstandsbewegungen in den von Deutschland besetzten Gebieten, mit längerer Kriegsdauer ebenso der deutsche Widerstand, sahen als unvermeidbare Antwort auf dieses Elend nur eine europäische Lösung, die die Nationalstaaten überformt. Nach dem Krieg wurde der Europagedanke zunächst allerdings durch ein Motiv anderer Art befördert: Die Sorge vor einer weiteren Machtausdehnung der Sowjetunion nährte den Gedanken, dass dem am besten durch eine Bündelung der

zersplitterten Kräfte in Europa entgegen zu wirken sei. Winston Churchills Rede am 19. September 1946 in Zürich war von dieser Einschätzung getragen. Ein zweiter Impuls kam aus den Vereinigten Staaten mit dem Marshallplan. Zu dessen Administrierung bedurfte es entsprechender Strukturen, die mit der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit am 16. April 1948 gegründet wurde. Die erste sowohl geographisch als auch thematisch umfassendere europäische Lösung für Europa war die Gründung des Europarats am 5. Mai 1949. Damit sollten gemeinsame Ideale und Grundsätze befördert und der wirtschaftliche sowie soziale Fortschritt gestärkt werden. Bedeutsam ist die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die bereits am 4. November 1950 unterzeichnet wurde.

23. Der Weg zu dem Europa unserer Tage begann unbestimmt und mit unklarer Perspektive, quasi aus dem Nichts. Bis zu den ersten politischen Integrationsschritten nach dem Zweiten Weltkrieg war Europa nicht mehr als eine Idee, die auf einem kulturellen Fundament beruhte, das sich freilich als ungemein zukunftsfähig erwies: *Antike und Christentum, Einheit und Vielfalt, strukturelle Offenheit, Ambivalenz und ein letztlich erfolgreicher Kampf um die Freiheit; Herausbildung eines europäischen Zivilisationstypus gemäß den Maximen „Friede durch Recht“ und „Friede durch Säkularisation der Politik“, gemeinsame Rechtsordnung.* Sind dies nicht Errungenschaften, die manches an Unbill in den Schatten stellen? Liegen hier nicht auch die zeitgemäßen Antworten auf die Frage „Warum Europa?“ verborgen? Verweist die Betonung der Vielfalt und Ambivalenz aber nicht gerade auf Zurückhaltung bei der weiteren Entwicklung der politischen Integration? Eigentlich schimmert immer noch durch, was Arthur Koestler im März 1958 unter dem Titel „Das europäische Profil“ in Wien so formulierte: *„Kontinuität im Wandel, Einheit in der Vielfalt sind anscheinend den vier aristotelischen Elementen Erde, Luft, Feuer und Wasser vergleichbar, den Kennzeichen jeder organischen und besonders der europäischen Kultur. Kontinuität ohne Wandel war das Merkmal hoch entwickelter asiatischer Kulturen. Wandel ohne das eingewurzelte Bewusstsein der Kontinuität ist das Merkmal der jungen Kolonialgemeinschaften in Nordamerika und Australien“.*

Daraus folgt aber auch, dass eine krisenbedingt überstürzte politische Integration historisch ein Fehltritt wäre. Dieser Weg kann überhaupt erst gegangen werden, wenn geografisch die Finalität der Europäischen Union bestimmt wird und dadurch die Perspektive auf einen Raum gemeinsamer Werte entstehen kann.

Literatur

Bundesverfassungsgericht, 2009, Urteil vom 30. Juni, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. (1 - 421), http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html,

Bundesverfassungsgericht, 2011, Urteil vom 7. September, 2 BvR 987/10 vom 7.9.2011, Absatz-Nr. (1 - 142), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110907_2bvr098710.html,

Brunn, Gerhard, 2002, Die Europäische Einigung, Stuttgart

Degenhart, Christoph, 2011, Auf dem Weg zu einer quasi-föderalen Haftungs- und Transfergemeinschaft, in: Wirtschaftsdienst, Heft 6, S. 374 – 377

EU-Kommission, 2011, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, KOM(2011) 821 endgültig

Europäischer Rechnungshof, 2012, Stellungnahme Nr. 2/2012, in: Amtsblatt Nr. C 112 vom 18. April

Feld, Lars P., 2012, Europa in der Welt von heute, in: FAZ, Nr. 41, 17. 2. 2012, S. 10

Fuhrmann, Manfred, 2002: Bildung - Europas kulturelle Identität, Stuttgart.

Gollwitzer, Helmut, 1964: Europabild und Europagedanke. Beiträge zur deutschen Geistesgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, 2. Aufl., München.

Habermas, Jürgen, 2011, Zur Verfassung Europas, ein Essay, Berlin

Huber, Peter Michael, 2011, Keine europäische Wirtschaftsregierung ohne Änderung des Grundgesetzes, in: Süddeutsche Zeitung vom 19. September, Nr. 216, S. 6

Hüther, Michael, 2012, Zwei Jahre Euro-Rettung: eine Bilanz, in: Süddeutsche Zeitung vom 28. März, S. 18

Isensee, Josef, 2009, Europäische Nation? Die Grenzen der politischen Einheitsbildung Europas, in: Decker, Frank / Höreth, Marcus, Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts (Hrsg.), Wiesbaden, S. 254 – 280

Kielmansegg, Peter Graf, 2009, Lässt sich die Europäische Union demokratisch verfassen?, in: Decker, Frank / Höreth, Marcus, Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts (Hrsg.), Wiesbaden, S. 219 – 236

Knipping, Franz, 2004, Rom, 25. März 1957, Die Einigung Europas, München

Koestler, Arthur, 1964: Diesseits von Gut und Böse, München.

Le Goff, Jaques, 1994: Das alte Europa und die Welt der Moderne, München.

Leibfried, Stephan, 2011, Quo vadis, Europa?, Wohin entwickelt sich die Europäische Union?, in: Wirtschaftsdienst, Heft 6, S. 367 – 370

Nettesheim, Martin, 2012, Verfassungsrecht und Politik in der Staatsschuldenkrise, in: NJW, Heft 20, S. 1409 – 1413

Oppermann, Thomas / Classen, Claus Dieter / Nettesheim, Martin, 2009, Europarecht, 4. Auflage, München

Reding, Viviane, 2012, Mit einer Vision aus der Krise finden, in: FAZ, Nr. 59, 9.3.2012, S. 10

Sannwald, Rüdiger, 2004, Kommentierung zu Artikel 79 GG, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz, Kommentar zum Grundgesetz, München, S. 1483 – 1499

Feldfunk

Feldfunk

- Schäuble, Wolfgang, 2012, Rede anlässlich der Verleihung des Karlspreis 2012 in Aachen am 17. Mai, URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54/DE/Presse/Reden-und-Interviews/2012-05-17-Karlspreis.html?__nnn=true
- Schorkopf, Frank, 2012, Verfassungsrechtliche Grenzen und Möglichkeiten für eine Umsetzung des Schuldentilgungspakts des Sachverständigenrats, Gutachten, URL: http://www.sachverstaendigenratwirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/publikationen/rechtsgutachten_schuldentilgungspakt.pdf
- Schulz, Martin, 2012, Notfalls muss es krachen, Interview in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. April, Nr. 87, S. 4
- Trichet, 2012, Lessons from the Crisis: Challenges for the Advanced Economies and for the European Monetary Union, Eleventh Annual Niarchos Lecture, Peterson Institute for International Economics, Washington, DC, May 17, URL: <http://www.iie.com/publications/papers/transcript-20120518niarchos-trichet.pdf> [Stand: 2012-08-28]
- Voßkuhle, Andreas, 2011, Europäischer Bundesstaat erfordert Volksabstimmung, Interview, in: EuZW Heft 21, S. 814 – 815
- Voßkuhle, Andreas, 2012, Über die Demokratie in Europa, in: FAZ, Nr. 34, 9.2.2012, S. 7
- Weber, Max, 1972: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen.
- Weidmann, Jens, 2012a, Alles fließt? Zur künftigen Rolle der Geldpolitik, Redemanuskript, 14.6.2012, URL: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2012/2012_06_14_weidmann_rolle_geldpolitik.html
- Wessels, Wolfgang, 2011, Der (National-)Staat und die Europäische Union – die EU auf dem Fusionspfad?, in: Dreier, Horst / Graf, Friedrich Wilhelm / Hesse, Joachim Jens, Staatswissenschaften und Staatspraxis (Hrsg.), Baden-Baden, S. 102 – 121